

GEMISCHTE GEMEINDE BRISLACH



REGLEMENT
UEBER DIE VERTEILUNG DER
KOSTEN DER NEUVERMESSUNG

Gültig ab 18. Januar 1991

REGLEMENT UEBER DIE VERTEILUNG DER KOSTEN DER NEUVERMESSUNG
der Gemischten Gemeinde Brislach

Gestützt auf

- ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 - 42
- die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung
- den Bundesbeschluss vom 8. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung mit Aenderung vom 14. Dezember 1984
- das Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung der Grundbuchvermessung
- den Beschluss des Gemeinderates vom 31. Mai 1990

führt die Gemischte Gemeinde Brislach die Neuvermessung aus.

Kostenverteilung

1. Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen

Die Kosten für die Festlegung und Vermarkung der Grundstücksgrenzen werden zu

50 Prozent

auf die Grundeigentümer überwälzt. Die Restkosten trägt die Gemeinde.

Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenverteiler.

2. Vermessung

Die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten trägt die Gemeinde.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
Brislach, am 11. Dezember 1990.



NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Ernst

W. Buchwalder

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde am 21. November 1990 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit im Amtsblatt Nr. 89 des Kantons Bern publiziert.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Brislach, 14. Januar 1991.



Der Gemeindeschreiber:

Willy Buchwalder

Genehmigt
18. Jan. 1991
BERN, den
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor